Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Oktober 1927	Nr. 37

Inhalt:

(Nr. 13280.) Verordnung, betreffend Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Obra vom Ausfluß aus dem Mühlensee bei Tirschtiegel bis zur Gemarkungsgrenze Solben—Meseritz bei Obrawalde an die Genossenschaft zur Regulierung der Obra von Tirschtiegel bis unterhalb Solben in Meseritz. Vom 24. September 1927.

Der Genossenschaft zur Regulierung der Obra von Tirschtiegel bis unterhalb Solben in Meseritz wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, die Obra vom Ausfluß aus dem Mühlensee bei Tirschtiegel bis zur Gemarkungsgrenze Solben—Meseritz bei Obrawalde nach dem vom Kulturbauamt in Landsberg a. W. geprüften Entwurfe vom 15. September 1923/15. September 1924 auszubauen.

Berlin, den 24. September 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13281.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des von Münchhausenschen Familienfideikommisses Remeringhausen, des von dem Bussche-Streithorstschen Familienfideikommisses und des Fürst Schaumburg-Lippischen Hausguts. Vom 11. Oktober 1927.

Die Auflösung des von Münchhausenschen Familienfideikommisses Remeringhausen, des von dem Bussche-Streithorstschen Familienfideikommisses und des Fürst Schaumburg-Lippischen Hausguts erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Schaumburg-Lippe vom 19. September 1927.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 11. Oktober 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. November 1927.)

Vereinbarung
zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Schaumburg-Lippe wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlich gebundener Vermögen.

Die Regierungen des Freistaats Preußen und des Freistaats Schaumburg-Lippe treffen folgende Vereinbarung:

§ 1.

Die in Schaumburg-Lippe belegenen Bestandteile des von Münchhausenschen Familienfideikommisses Remeringhausen und die auf diesem Familiengut auf Grund des Erbvergleichs vom 19. Juni/12. Juli/29. August/9. Oktober 1893 ruhenden Renten werden nach den preußischen Bestimmungen durch die preußische Auflösungsbehörde aufgelöst.

Die der preußischen Auflösungsbehörde gegenüber mit Bezug auf das Familiengut Remeringhausen ausgesprochenen Verzichte haben für die schaumburg-lippischen Bestandteile die gleiche Wirkung wie für die preußischen Bestandteile.

Der am 10. Juni 1920 vollzogene Parzellenaustausch wird für rechtswirksam erklärt.

§ 2.

Die in Schaumburg-Lippe belegenen Bestandteile des von dem Bussche-Streithorstschen Familienfideikommisses werden nach den preußischen Bestimmungen durch die preußische Auflösungsbehörde aufgelöst.

§ 3.

Die in Preußen belegenen Bestandteile des Fürst Schaumburg-Lippischen Hausguts werden mit dem 8. Dezember 1923 von der Hausgutseigenschaft für frei erklärt.

Der notarielle Vertrag vom 22. Dezember 1925 zwischen dem Fürst Schaumburg-Lippischen Hause und der Preußischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft und die Auflassungserklärungen vom 19. März 1926 werden als rechtsverbindlich anerkannt.

Soweit zur Regelung der Auflösung der preußischen Teile des Fürst Schaumburg-Lippischen Hausguts noch besondere behördliche Maßnahmen erforderlich sind, erfolgen diese nach Maßgabe der preußischen Vorschriften durch die preußische Auflösungsbehörde gebührenfrei.

§ 4.

Soweit für die dieser Verordnung unterliegenden Familiengüter Aufsichtsmaßnahmen in Betracht kommen, wird die Aufsicht durch die zuständige preußische Auflösungsbehörde ausgeübt.

§ 5.

Die zur Vollziehung der Auflösung der vorbezeichneten Familiengüter erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die schaumburg-lippischen Teile der Familiengüter handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde. Ersuchen dieser Art an schaumburg-lippische Behörden bedürfen der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der Schaumburg-Lippischen Landesregierung.

§ 6.

Die Tätigkeit der preußischen Auflösungsbehörden ist für die Schaumburg-Lippische Landesregierung kostenfrei.

Berlin, den 19. September 1927.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 28. Juni 1927 erteilten Vollmacht.

Dr. jur. Ernst Kübler
Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor i. R.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Schaumburg-Lippischen Landesregierung auf Grund der von der Schaumburg-Lippischen Landesregierung unter dem 16. Juli 1927 erteilten Vollmacht.

Hermann Winkelmann
Oberregierungsrat.

(Nr. 13282.) Dritte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 13. Oktober 1927.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

In Gemeinden ohne Wohnungsmangel finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt, keine Anwendung.

§ 2.

In Gemeinden ohne Wohnungsmangel finden Anwendung

a) die §§ 2, 8 und 17 Nummer 1 des Wohnungsmangelgesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle des § 8 die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht erforderlich ist,

b) die Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige vom 29. Mai 1925 (Gesetzsamml. S. 65) sowie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes.

§ 3.

Die Aufsichtsbehörden können auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde anordnen, daß in einzelnen Gemeinden, die nach § 5 als solche ohne Wohnungsmangel zu gelten hätten, die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung finden. Mit der Anordnung treten die auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes für die betreffende Gemeinde erlassenen Vorschriften wieder in Kraft.

§ 4.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Wohnungen in Gemeinden ohne Wohnungsmangel rechtskräftig ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden.

§ 5.

Als Gemeinden ohne Wohnungsmangel im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) die Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke) mit weniger als 4 000 Einwohnern;

b) im übrigen die von der Aufsichtsbehörde auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde bezeichneten Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirke).

Berlin, den 13. Oktober 1927.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Dezember 1926
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Köln-Bonner Eisenbahnen, Aktiengesellschaft,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 39 S. 149, ausgegeben am 24. September 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1927
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft und zur Verwendung von Triebwagen mit Verbrennungsmotoren
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 36 S. 131, ausgegeben am 10. September 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1927
   über die Genehmigung des XXI. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 36 S. 198, ausgegeben am 3. September 1927;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juli 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Harbach für den Bau einer Niederspannungs-Lichtleitung von 220/380 Volt
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 34 S. 125, ausgegeben am 27. August 1927;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. August 1927
über die Genehmigung von Nachträgen zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft und zur Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern sowie über die Genehmigung der Ordnung, betreffend Ausgabe, Verzinsung und Tilgung von Goldschuldverschreibungen der Pommerschen Landschaft (Ausgabe 1927),
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 37 S. 167, ausgegeben am 10. September 1927;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Eller für den Bau eines Weinbergwegs
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 37 S. 135, ausgegeben am 17. September 1927;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bacharach für den Bau eines Weinbergwegs
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 37 S. 135, ausgegeben am 17. September 1927;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. August 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 37 S. 171, ausgegeben am 10. September 1927;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. August 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 37 S. 171, ausgegeben am 10. September 1927;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. August 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Bunzlau nach Breslau
durch die Amtsblätter der Regierung in Breslau Nr. 36 S. 321, ausgegeben am 3. September 1927, und der Regierung in Liegnitz Nr. 35 S. 221, ausgegeben am 3. September 1927;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 39 S. 207, ausgegeben am 24. September 1927;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrische Überlandzentrale Weferlingen und Umgegend, e. G. m. b. H. in Weferlingen, für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung von Süplingen nach Neuhaldensleben
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 41 S. 179, ausgegeben am 8. Oktober 1927;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Unterelbe, Aktiengesellschaft in Altona (Elbe), für den Bau einer 60 000 Volt-Hochspannungsfernleitung vom Kraftwerk Schulau bis zum Umspannwerk Elmshorn
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 37 S. 315, ausgegeben am 10. September 1927;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. August 1927
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 38 S. 321, ausgegeben am 17. September 1927;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bezirksverband Kassel für die Verlegung der Ziegenhainer Landstraße in der Gemarkung Lendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 37 S. 210, ausgegeben am 17. September 1927;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wittlich für den Straßenbau Machern—Cröw in den Gemarkungen Cröw und Uerzig
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 37 S. 117, ausgegeben am 17. September 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.